



Gemeinde Dobin am See

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Dob GV 449/21 Datum: 29.11.2021 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag Neubau eines Einfamilienhauses inkl. Geländeaufschüttung Gemarkung Alt Schlagsdorf, Flur 1, Flst. 59/9 (Seeweg 6 in Alt Schlagsdorf)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Bauausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See (Entscheidung)	19.01.2022
Gemeindevertretung Gemeinde Dobin am See (Entscheidung)	09.02.2022

Sachverhaltsdarstellung:

Auf o.g. Flurstück ist der Neubau eines Einfamilienhauses inkl. Geländeaufschüttung geplant (sh. Antragsunterlagen).

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Alt Schlagsdorf und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Innerhalb der Außenbereichssatzung ist ein Vorhaben zulässig, wenn folgende Festsetzungen eingehalten werden:

- Die Bauflucht der vorhandenen Bebauung ist aufzunehmen.
- Die Bebauung hat traufseitig zur Straße zu erfolgen.
- Es sind nur Ein- und Zweifamilienhäuser zulässig.

Das ist vorliegend der Fall.

Gemäß Außenbereichssatzung sind für jedes Wohngebäude 2 Bäume zu pflanzen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der auf die Versiegelung folgenden Pflanzperiode zu verwirklichen.

Durch die geplante Aufschüttung darf es zu keiner Beeinträchtigung Dritter insbesondere durch abfließendes Niederschlagswasser kommen.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist bis zum 22.01.2022 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Antragsunterlagen

Flurkarte

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Dobin am See erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses inkl. Geländeaufschüttung auf dem Flst. 59/9 der Flur 1 in der Gemarkung Alt Schlagsdorf.

Auflage:

Gemäß Außenbereichssatzung sind für jedes Wohngebäude 2 Bäume zu pflanzen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der auf die Versiegelung folgenden Pflanzperiode zu verwirklichen.

Durch die geplante Aufschüttung darf es zu keiner Beeinträchtigung Dritter insbesondere durch abfließendes Niederschlagswasser kommen.